Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/fg-duesseldorf-verzicht-auf-verfallbare-pensionsansprueche--werthaltigkeit-der-pensionsanwartschaft.html

26.10.2010

Rechnungslegung

FG Düsseldorf: Verzicht auf verfallbare Pensionsansprüche – Werthaltigkeit der Pensionsanwartschaft

Sachverhalt
Streitig ist, ob der Verzicht auf verfallbare Pensionsansprüche eine gewinnmindernde Einlage der verzichtenden Gesellschafter darstellt. Den Gesellschaftern der Klägerin (Kapitalgesellschaft) waren im Jahre 1993 Pensionszusagen erteilt worden, auf die bei einem Ausscheiden eines jeweiligen Gesellschafters die §§ 1 und 2 BetrAVG Anwendung finden sollten. Im Jahr 2002 wurden die gesamten Anteile an einen Erwerber veräußert. In dem Veräußerungsvertrag wurde schriftlich festgehalten, dass die den Verkäufern erteilten Pensionszusagen nicht den Bestimmungen des BetrAVG unterfallen und auch bis zum Tage der Veräußerung keine Unverfallbarkeit entsprechend § 1 BetrAVG eingetreten sei. Die Verkäufer garantieren demzufolge, dass ihnen angesichts des vertraglich geregelten Ausscheidens als Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft keinerlei Ansprüche mehr aus den erteilten Pensionszusagen zustehen. Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen waren noch nicht erfüllt.

Aufgrund einer Außenprüfung für den betreffenden Zeitraum stellte das Finanzamt fest, dass die Klägerin die Pensionsrückstellung erfolgsneutral auf das Rücklagenkonto gebucht hatte, da sie von deren Werthaltigkeit ausgegangen war. Das Finanzamt änderte daraufhin die Bescheide dahingehend, dass es die Pensionsrückstellung gewinnerhöhend auflöste mit der Begründung, ihr Teilwert sei mit 0 EUR anzusetzen.
Dagegen richtet sich die Klage.

Entscheidung
Der Beklagte hat den Teilwert der Pensionsanwartschaft zu Recht mit 0 EUR bewertet.
Bei einem auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Verzicht eines Gesellschafters auf seine Forderung ist nach dem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (GrS 1/94) die damit verbundene Einlage mit dem Teilwert der Forderung zu bewerten. Liegt der Teilwert der Pensionsanwartschaft unter dem Buchwert der Pensionsrückstellung, so ergibt sich in Höhe des Differenzbetrages ein laufender Gewinn. Diese Grundsätze gelten auch für einen Verzicht auf eine Pensionszusage (BFH v. 15.10.1997; anders noch BFH v. 19.05.1993).

Auch die Tatsache, dass die streitigen Pensionsanwartschaften noch nicht unverfallbar waren, rechtfertigt keine abweichende Bewertung als die zum Teilwert. Dieser ist jedoch mit 0 EUR anzusetzen, da es im Streitfall ausgeschlossen ist, dass die Pensionszusage noch in die Unverfallbarkeit hineinwächst. Im Streitfall war mit der notariellen Vereinbarung festgelegt, dass die Gesellschafter als Geschäftsführer ausscheiden und ihre Arbeitsverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Mit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse stand jedoch zugleich fest, dass die zeitlichen Voraussetzungen des § 1 BetrAVG durch die Geschäftsführer nicht mehr zu erfüllen waren. Der Pensionszusage kommt damit kein wirtschaftlicher Wert mehr zu. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Geschäftsführeranstellungsverträge erst zu einem späteren Zeitpunkt hätten ordentlich gekündigt werden können.

Betroffene Norm
KStG § 8 Abs. 1; EStG § 4 Abs. 1; EStG § 5 Abs. 1; BetrAVG § 1

Fundstelle
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil v. 15.06.2010, 6 K 2357/08 K F, EFG 2010, 1486; Revision BFH: BFH I R 62/10

Weitere Fundstellen
BFH, Beschluss vom 09.06.1997, GrS 1/94, BStBl II 1998, 307
BFH, Urteil vom 15.10.1997, I R 58/93, BStBl II 1998, 305
BFH, Urteil vom 19.05.1993, I R 34/92, BStBl II 1993, 804

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.